Amts-Blatt

zur Laibacher Zeitung.

№ 79. Dinstag den 4. Juli 1843.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1107. (2) Nr. 15053.

Currende

des k. k. illyrischen Guberniums. — Betreffend die Verhandlungen zur Sicherstellung des Ertrages der allgemeinen Verzehrungssteuer für das Verwaltungs-Jahr 1844, und beziehungsweise 1845 und 1846. — In Folge hohen Hofkammer-Decretes vom 24. Mai 1843, Z. 20089, haben die Abfindungs- und Verpachtungs-Verhandlungen zur Sicherstellung der allgemeinen Verzehrungssteuer für das Verwaltungs-Jahr 1844 in derselben Art zu geschehen, wie sie mit Rücksicht auf das hohe Hofkammer-Decret vom 29. Mai 1839, Nr. 23191, für das Verwaltungs-Jahr 1843 Statt gefunden haben. — Es werden demnach folgende Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht: 1. Die Verhandlungen zur gemeinschaftlichen Abfindung von Corporationen oder ganzen Gemeinden, so wie zur Verpachtung, werden in doppelter Art gepflogen werden, entweder auf ein Jahr mit stillschweigender Erneuerung für die nächst darauf folgenden zwei Verwaltungs-Jahre, oder auf drei Jahre ohne Vorbehalt der gegenseitigen Aufkündigung. — 2. In die Verträge auf drei Jahre wird die Bedingung aufgenommen werden, daß gegenseitig das Recht vorbehalten bleibt, im Falle einer eintretenden Aenderung in den Gesetzen oder Tariffen den Vertrag gegen dreimonatliche Aufkündigung aufzuheben. — 3. Die Abfindungs-Verträge, welche mit einzelnen Gewerbsparteien abgeschlossen werden, werden sich nur auf ein Jahr mit der Bedingung der stillschweigenden Erneuerung erstrecken. — 4. Von diesen Verhandlungen bleibt die Sicherstellung des Verzehrungssteuer-Erträgnisses von der Biererzeugung und den gebrannten geistigen Flüssigkeiten ausgeschlossen. — 5. Endlich wird als Zeitpunct, bis zu welchem die verzehrungssteuerpflichtigen Gewerbsunternehmer die zur Erlangung des gefällsämtlichen Erlaubnißscheines erforderliche Erklärung abzugeben haben, auf den Termin bis längstens 10. August 1843 festgesetzt. — Laibach den 20. Juni 1843.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau und Primör, Vice-Präsident.

Joseph Eduard Freiherr Pino v. Friedenthal, k. k. Gubernialrath.

Z. 1069. (2) Nr. 13921.

Verlautbarung.

Zur Sicherstellung des Brennholzbedarfes für das Gubernium, dann einige andere Behörden, Aemter und öffentliche Anstalten in Laibach, für den Winter $18^{43}/_{44}$, wird am 19. Juli d. J. Vormittags um 10 Uhr bei dem k. k. Gubernium in Laibach eine Minuendo-Versteigerung, verbunden mit einer Offerten-Verhandlung, Statt finden, und deßhalb Folgendes bekannt gemacht: Der Brennholzbedarf besteht: 1. für das k. k. Landes-Präsidium in 42 Klafter harten, für das Gubernium und das Cameral-Zahlamt in 190 Klafter harten und $1\frac{1}{2}$ Klafter weichen; für die Kammerprocuratur in 32 Klafter harten und 2 Klafter weichen; für das Stadt- und Landrecht in 105 Klafter harten und 2 Klafter weichen; für die Staatsbuchhaltung in 90 Klafter harten; für die Ständisch-Verordnete-Stelle in 38 Klafter harten; für die medicinisch-chirurgische Anstalt sammt Clinik und Civil-Spital in 260 Klafter harten; für das Irrenhaus in 80 Klafter harten; für das Gebärhaus in 70 Klafter harten; für das Inquisitionshaus in 149 Klafter harten; für

Man kann sich auf diese **Erste Ziehung** mit der **geringen**

Darangabe von **1 fl. 15 kr.** Conv. Münze

pränumeriren, und zwar erhält man **den vollen Gewinnst-Betrag**, der auf das pränumerirte Los fällt, und nicht bloß einen Antheil, wie bei den Gesellschaftsspielen.

Spielpläne und Abbildungen beider Realitäten sind in Laibach gratis, alle 5 Sorten Lose, woraus diese Lotterie besteht, aber billigst und in großer Auswahl, dann die Pränumerations-Scheine darauf, endlich verschiedene, nach einer neuen, für den Käufer vortheilhaften Idee combinirte Gesellschafts-Actien in Summa auf 120 Lose, worunter 50 rothe Freilose und 2 Gold-Prämienlose, zu haben bis 1. August bei'm Handelsmanne.

Joh. Ev. Wutscher.

Z. 880. (4)

Lose-Pränumeration.

Um den Ankauf von Losen **für die Vorziehung** der großen **Realitäten-** und **Geld-Lotterie** des Lustschlosses zu **Lilienfeld** zu erleichtern, hat das ausspielende Großhandlungshaus **G M. Perissutti** eine **Pränumeration** eröffnet, in Folge welcher man sich durch eine verhältnißmäßig **kleine Darangabe** den Besitz eines oder mehrerer Lose sichert, mit denselben **in der Vorziehung spielt**, und dann nach Bequemlichkeit binnen 6 Wochen **nach** der Vorziehung, das ist bis 9. September, unter Nachzahlung des Restes die Original-Lose in Empfang nehmen kann, um dann mit selben in der großen Hauptziehung wieder zu spielen. **Ein im Pränumerations-Wege angekauftes Los kostet nicht mehr als ein im gewöhnlichen Wege gekauftes**, und man kann auf diese Weise **mittelst einer kleinen Darangabe** mit einem, oder mit 3 und mehr Losen, ein jedes von einer andern Serie, in der Vor-Ziehung spielen, und zwar **erhält man den vollen** Gewinnst-Betrag, der in der Vor-Ziehung auf das pränumerirte Los fällt, und **nicht** bloß **einen Antheil**, wie bei den Gesellschaftsspielen.

Der 1. Ruf dieser Vorziehung muß in der Hauptziehung durch die 1000 Gratis-Gewinnst-Lose 1000mal bares Geld gewinnen, der 2. Ruf muß 200mal, der 3. Ruf muß 100mal, der 4. und 5. Ruf muß jeder 50mal, der 6., 7., 8. und 9. Ruf muß jeder 25mal, u. s. w. müssen alle 1200 Rufe der Vorziehung in der Hauptziehung bares Geld gewinnen.

Sämmtliche Lose, welche in der Vor-Ziehung am 29. Juli spielen, sie mögen nun einen Treffer gemacht haben oder nicht, spielen wieder in der Hauptziehung am 18. Nov. 1843.

Niemand, der von dieser großen Lotterie ein Los zu kaufen beabsichtigt, wird die sehr interessante und vortheilhafte Vor-Ziehung versäumen wollen, wornach auch die Haupt-Ziehung weit früher als angekündet ist, vorgenommen werden würde.

Lose und Pränumerations-Scheine dieser Lotterie sind in Laibach billigst zu haben bei'm gefertigten Handelsmanne.

Johann Ev. Wutscher.

das Strafhaus in 270 Klafter harten, und für das Katastral-Schätzungs-Inspectorat in 12 Klafter harten, im Ganzen somit in 1338 Klafter harten und $3\frac{1}{2}$ Klafter weichen Brennholzes. — 2. Die Holzlieferung wird branchenweise, nämlich für jede Behörde, für jedes Amt oder jede öffentliche Anstalt, so wie auch für mehrere Aemter, welche sich in einem und demselben Gebäude befinden, vor sich gehen. — Nicht minder werden Anbote zur Lieferung des oben ausgewiesenen gesammten Brennholzbedarfes angenommen und bei sonst annehmbar befundenen Verhältnissen vorzugsweise berücksichtiget werden. — 3. Das zu liefernde Holz muß trocken, von durchaus guter Qualität seyn, klafterweise aufgescheitert übergeben werden, und eine Scheiterlänge von 22 bis 24 Zoll haben. — 4. Das Brennholz muß jeder Branche zugeliefert, am Uebernahmsorte abgeladen und auf Kosten des Lieferanten klafterweise, jede Klafter mit einem Kreuzstoße versehen, genau aufgeschichtet werden, ohne daß der Lieferant für Fuhrlohn, Mauth oder Maßerei, noch sonstige Auslagen etwas anzusprechen berechtiget wäre. — 5. Sollte es sich in der Folge ergeben, daß eine oder die andere Branche eine größere oder geringere Quantität Holzes als die im §. 1 angegebene benöthigen würde, so ist es im ersten Falle Pflicht des Lieferanten, den größern Bedarf gleichfalls um den Erstehungspreis beizustellen, im zweiten Falle aber hätte er für den geringern Bedarf keine Entschädigung anzusprechen. — Uebrigens sind die oben genannten Behörden, Aemter und öffentlichen Anstalten nur dann verbunden das erforderliche Brennholz von den Lieferungs-Erstehern abzunehmen, wenn sie die n. öst. Klafter 22 bis 24 zölligen harten Brennholzes für die Behörden in der Stadt um oder unter 4 fl. 4 kr., für das Strafhaus am Kastellberge aber, mit Zurechnung der doppelten Zufuhrskosten, pr. Klafter mit 4 fl. 40 kr., jener des weichen Brennholzes dagegen mit 3 fl. 10 kr. pr. Klafter beizustellen sich herbeilassen, widrigens es den Dicasterien frei steht, sich das Brennholz mittelst Handeinkaufes beizuschaffen. — 6. Der Ersteher wird die Lieferung in acht Tagen nach dem abgeschlossenen Contracte zu beginnen, und dergestalt fortzusetzen haben, daß bis Ende August d. J. wenigstens ein Drittheil des im §. 1 angeführten Bedarfes abgeliefert seyn wird; die weiteren Lieferungen sind aber in der Art zu bewerkstelligen, daß keine Behörde einem Mangel an benöthigtem Brennholze ausgesetzt bleibt, und es ist diese Verpflichtung um so gewisser zu erfüllen, als im Widrigen das Aerar, im Falle einer Verspätung des Lieferanten, oder wenn nicht qualitätmäßiges Holz geliefert werden sollte, berechtiget ist, den Holzbedarf auf Kosten des Lieferanten, um welch' immer einen Preis anzukaufen, und den ausgelegten, den Erstehungspreis übersteigenden Mehrbetrag von der Caution oder von dem sonstigen Vermögen des Erstehers hereinzubringen. — Zu diesem Ende wird 7. der Ersteher beim Abschlusse des Lieferungs-Vertrages seine eingegangene Verbindlichkeit sicher zu stellen haben, und zwar durch Verpfändung seiner eigenthümlichen Realität oder durch Namhaftmachung eines annehmbaren Bürgen, oder durch Hinterlegung eines, dem zehnten Theile der Erstehungs-Summe gleichkommenden Betrages, oder endlich durch sogleiche Ablieferung einer angemessenen Quantität Holzes und Einlassung des dafür entfallenden Vergütungs-Betrages bis zur gänzlichen Contracts-Erfüllung. — 8. Für jedes an eines der obgenannten Aemter und Anstalten gehörig beigestellte Brennholz-Quantum wird dem Lieferanten gegen Beibringung der legalen Uebernahms-Recepissen die sogleiche bare Bezahlung, auch ohne vorhergegangene buchhalterische Liquidirung, aus den betreffenden Cassen und Fonden zugesichert. — 9. Jeder Lieferungsunternehmer ist verbunden, vor der Licitation ein Vadium von 50 fl. C. M. zu erlegen, welches ihm im Falle, daß die Lieferung von demselben nicht erstanden werden sollte, gleich nach der Licitation wider zurückgestellt, dem Ersteher aber, in so ferne derselbe die im §. 7 bedungene Caution nicht anderswie vollständig erlegen sollte, in diese eingerechnet werden wird. — 10. Es werden indessen auch vorläufige schriftliche Lieferungs-Offerte angenommen. Jedes solche Offert muß versiegelt seyn, am Tage vor der Licitation längstens bis 2 Uhr Nachmittags bei dem Gubernial-Einreichungs-Protocoll übergeben werden, und mit dem Legscheine des Prov. Cameral-Zahlamtes über das dort erlegte Vadium pr. 50 fl. C. M. belegt seyn. — Das Offert muß, nebst Angabe des Namens und Wohnortes des Offerenten, und der Erklärung, daß ihm obstehende Lieferungsbedingnisse bekannt sind, die bestimmte Holzquantität, welche, so wie auch die Branche, für welche geliefert werden will, enthalten; auch muß der geforderte Vergütungspreis pr. Klafter genau und mit Worten ausgedrückt werden, und jedes Offert von Außen mit folgender Aufschrift versehen seyn: „Offert des N. N., wegen Lieferung des

Brennholzes für die k. k. Behörden in Laibach für die Winterperiode $18^{43}/_{44}$." — Laibach am 19. Juni 1843.

Thomas Pauker,
k. k. Gubernial-Secretär.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 1101. (2) Nr. 5433.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch der Inhabung des Gutes Leutenburg, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, rücksichtlich der Kriegsdarlehens-Obligation ddo. 1. Mai 1801, Nr. 10487, à 5% pr. 95 fl., auf das Gut Leutenburg pro rusticali lautend, gewilliget worden. Es haben demnach alle jene, welche auf gedachte Kriegs-Darlehens-Obligation aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers die obgedachte Obligation nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird. — Laibach den 20. Juni 1843.

Z. 1083. (3) Nr. 5531.

Edict.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte, zugleich Merkantil- und Wechselgerichte in Krain, wird durch gegenwärtiges Edict bekannt gemacht: Es sey durch die Beförderung des Gerichtsbedienten Johann Schubert, zum Kerkermeister in dem Inquisitionshause, bei diesem k. k. Stadt- und Landrechte die Stelle eines Gerichtsbedienten mit dem jährlichen Gehalte von 300 fl. in Erledigung gekommen; daher alle jene, die sich um diesen Dienstposten bewerben wollen, aufgefordert werden, binnen 4 Wochen, vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edictes in die Laibacher Zeitungsblätter, ihre Gesuche, und zwar, in so ferne sie in öffentlichen Diensten stehen, durch ihre vorgesetzten Stellen anher zu überreichen, und darin sich über ihre bisherige Dienstleistung, Moralität, körperliche Beschaffenheit und Fertigkeit in Aufsätzen, so wie auch über die Kenntniß der deutschen und krainischen Sprache auszuweisen. — Laibach am 24. Juni 1843.

Aemtliche Verlautbarungen.

Z. 1097. (2) Nr. 4127.

Am 25. Juli d. J. Vormittag um 11 Uhr wird am Rathhause die Verpachtung der Aufstellung und Abräumung, dann Reparation der städtischen Jahrmarktshütten, für die Dauer vom 1. November 1843 bis 1846, im Versteigerungswege vorgenommen werden. — Der Ausrufspreis beträgt 330 fl. Die Licitationsbedingnisse sind täglich im magistratlichen Expedite einzusehen. — Stadtmagistrat Laibach am 26. Juni 1843.

Z. 1096. (2) Nr. 4039.

Am 11. Juli d. J. Vormittag um 11 Uhr wird die Verpachtung zur Einfüllung der städtischen Eisgrube auf drei nacheinander folgende Jahre, seit 1. November d. J., abgehalten werden. — Die Licitations-Bedingnisse sind im Magistrats-Expedite einzusehen. — Stadtmagistrat Laibach am 25. Juni 1843.

Z. 1106. (2) Nr. 3716.

Ueber Ansuchen der löbl. k. k. Landwirthschaftsgesellschaft wird in der magistratlichen Rathsstube am 31. Juli d. J. Vormittag um 10 Uhr die Licitation zur Verpachtung der derselben eigenthümlichen Realitäten auf 6 nacheinander folgende Jahre, seit 1. November d. J. abgehalten werden, nämlich: 1. eines kleinen Ackers an dem linken Ufer bei der Ausmündung des Gruber'schen Canales. — 2. Der Wiese am rechten Ufer ebendaselbst. — 3. Der Wiese am rechten Ufer des Canales gegenüber der Stephansdorfer Brücke. — 4. Der Wiese am Fuße des Golouzberges. — 5. Des Ackers und Wiesengrundes daselbst. — 6. Des Ackers und Wiesengrundes unter der Besitzung des Herrn Carl Mally. — 7. Der Wiese unter der gemauerten Brücke. — 8. Des kleinen Terrains ob der Gruber'schen Brücke. — 9. Die Wiese an der rechten Seite der Einmündung des Gruber'schen Grabens. — 10. Derselben am linken Ufer unter der Brücke. — 11. und 12. Die Wiese ober der Brücke am nämlichen Ufer. — Die Wiese am Laibachflusse in dem Riede Volar. — 14 Der Gemein-Antheil in der Ischza. — 15. Die Wiese unter dem Gute Kroiseneck. — Stadtmagistrat Laibach am 26. Juni 1843.

Z. 1104. (2)

Kundmachung.

Zu den in dem hierortigen k. k. Polizeidirections-Amtsgebäude im

Laufe des Jahres 1843 vorzunehmenden Bauherstellungen und Conservations-Arbeiten, bestehend in Maurer-Arbeit und Materiale, Zimmermanns-Arbeit und Materiale, Tischlerarbeit, Schlosserarbeit und Anstreicherarbeit, wird die Minuendo-Licitation am 8. dieses, um 8 Uhr Vormittags, im k. k. Polizeidirections-Amtslocale vorgenommen, und es können die bezüglichen Licitations-Bedingnisse, Plan, Vorausmaß und Baudevise in dem Amtslocale daselbst eingesehen werden. — Laibach am 1. Juli 1843.

Z. 1077. (3) ad Nr. 5213/XVI. Nr. 142.

Holzlicitation.

In der Amtskanzlei der Cameralherrschaft Lack wird am 1. September 1843, Vormittags von 9 bis 12 Uhr, eine Versteigerung von 125 Tannen am Stamme, aus der Waldung Mlaka, Statt finden, wozu alle Kauflustigen mit dem Beisatze eingeladen werden, daß sie sich wegen vorläufiger Besichtigung dieser Tannen allhier melden, und daß sie die Licitationsbedingnisse allhier einsehen können. — K. K. Verwaltungs-Amt Lack am 7. März 1843.

Z. 1076. (3) Nr. 5421/XVI.

Verlautbarung.

Am 24. Juli 1843, Vormittags um 9 Uhr, wird in der Amtskanzlei der Cameralherrschaft Lack die Licitation wegen Hintangabe der Erzeugung von 300 Klafter 30zölligen Buchenbrennholzes in dem herrschaftlichen Walde Luftnig und des Abganges in dem herrschaftlichen Walde Hrastnig, und der Zufuhr von jährlichen 101 Klafter dieses Holzes in das herrschaftliche Schloß zu Lack, abgehalten, und diese Unternehmung wird für die drei Jahre 1844, 1845 und 1846 dem Mindestfordernden überlassen werden. — Hiezu werden Unternehmungslustige mit dem Beisatze eingeladen, daß die Licitationsbedingnisse täglich hieramts eingesehen werden können. — K. K. Verwaltungsamt Lack am 17. Juni 1843.

Z. 1064. (3) Nr. 1431.

Kundmachung.

Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer hat laut Decret vom 10. l. M., Z. 4576, folgende Aenderungen in den Verhältnissen der Dampfbootfahrten zwischen Triest, den jonischen Inseln, Griechenland, Smirna und Constantinopel genehmigt, als: 1) vom 1. Juli angefangen werden monatlich: a) zwischen Triest, den jonischen Inseln und Griechenland Vier; b) zwischen Triest, Ancona, Smirna und Constantinopel aber zwei Fahrten mittelst Dampfschiffen unterhalten werden, und es wird die Verbindung mit Griechenland zweimal über Patras und Leutraki, dann zweimal über Sira hergestellt, wodurch sich zwar für Patras nur eine monatlich zweimalige, für Athen, Syra und dem östlichen Theile Griechenlands aber eine viermalige Correspondenz-Gelegenheit ergibt. — 2) Die Abfahrt der Dampfschiffe von Triest wird Statt finden: Nach Ancona am 1. und 16.; nach Corfu am 1., 8., 16. und 24.; nach Patras und Leutrakt am 1. und 16.; nach Syra, Smirna und Constantinopel am 8. und 24. jeden Monats. — In Triest werden die Dampfschiffe bei der Rückfahrt aus dem Oriente und Griechenland eintreffen, und zwar: von Constantinopel, Smirna und Sira am 3. und 18.; von Leutraki und Patras am 12. und 27.; von Corfu am 3., 12., 18. und 27.; endlich von Ancona am 12. und 27. jeden Monats. — 3) Die für die Beförderung der Briefe zwischen Triest, Ancona, den jonischen Inseln, Smirna, Constantinopel und Alexandrien festgesetzten Seetransportgebühren bleiben unverändert; dagegen wird jene für die Correspondenz aus und nach allen Orten Griechenlands auf achtzehn Kreuzer für den einfachen Brief festgesetzt, und es hat sonach vor der Einhebung des Seeporto pr. vier und zwanzig Kreuzern für die Briefe nach und aus den jenseits des Kap St. Angelo gelegenen Orten abzukommen. — Was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Von der k. k. illyrischen Oberpostverwaltung Laibach am 22 Juni 1843.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1075. (2) Nr. 778.

Edict.

Vom k. k. Bezirksgerichte Neumarktl wird kund gemacht: Es sey dem Anton Urantsch von Breg Haus-Nr. 1, wegen erwiesener Verschwendungssucht, die Verwaltung seines Vermögens abgenommen, derselbe als Verschwender erklärt, und ihm Joseph Suppan, Gemeinderichter zu Sebene, als Curotor aufgestellt worden.

K. K. Bezirksgericht Neumarktl am 23. Juni 1843.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1111. (1) Nr. 14183.

Concursausschreibung.

Seine Majestät haben laut herabgelangter hohen Hofkanzlei-Verordnung vom 29. Mai d. J., Nr. 16793, mit allerhöchster Entschließung vom 23. v. M. allergnädigst anzuordnen geruhet, daß zur künftigen Verwaltung der heimgesagten drei Bezirke Savenstein, Nassenfuß und Treffen im Neustadtler Kreise, drei landesfürstliche Bezirks-Commissariate dritter Classe, und zwar für Savenstein zu oder nächst Ratschach; für Nassenfuß und Treffen aber in den gleichnamigen Orten provisorisch aufgestellt werden sollen. — Bei jedem dieser drei landesfürstlichen Bezirks-Commissariate wird angestellt werden: 1) Ein Bezirks-Commissär, zugleich Bezirks-Richter, mit einer jährlichen Besoldung von 600 fl., freier Wohnung, einem Reisepauschale von 200 fl. und einem Kanzlei-Pauschale von 200 fl. — 2) Ein Steuereinnehmer mit einer jährlichen Besoldung von 500 fl. — 3) Ein Actuar zweiter Kathegorie mit einer jährlichen Besoldung von 400 fl. — 4) Ein Amtsschreiber mit einer jährlichen Besoldung von 300 fl. — 5) Ein Gerichtsdiener mit einer jährlichen Löhnung von 200 fl., dann einem jährlichen Kleidungsbeitrage von 25 fl. — 6) Ein Dienersgehilfe mit einer jährlichen Löhnung von 144 fl. und einem jährlichen Kleidungsbeitrage von 15 fl. — Hiebei wird bemerkt: a) daß alle Jene, welche um eine oder die andere dieser Stellen werben wollen, ihre gehörig documentirten Bittgesuche unmittelbar an das k. k. Kreisamt Neustadtl zu richten, und zwar längstens bis zum letzten künftigen Monats Juli dahin einzusenden haben. — b) Daß insbesondere diejenigen Bewerber, welche in einer öffentlichen Bedienstung stehen, die Competenz-Gesuche rechtzeitig durch ihre vorgesetzten Amtsvorstehungen an das k. k. Kreisamt zu Neustadtl gelangen zu lassen haben; jene aber, die bereits bei einem provisorischen landesfürstlichen Bezirks-Commissariate, angestellt sind, haben ihre Gesuche durch das landesfürstliche Bezirks-Commissariat, bei dem sie dienen, einzureichen, welches solche seinem vorgesetzten k. k. Kreisamte, mit der vorgeschriebenen Qualificationstabelle versehen, gutächtlich vorzulegen hat, auf welchem Wege sodann diese Gesuche an das k. k. Kreisamt zu Neustadtl zu gelangen haben. — c) Daß zu diesen Bedienstungen vorzugsweise, in so ferne sie dazu geeignet befunden werden, quiescierende öffentliche Beamte berufen sind. — d) Daß sich alle Competenten überhaupt in ihren Bewerbungsgesuchen über die vollkommene Kenntniß der krainischen Sprache, über Moralität, ihre bisherige Beschäftigung und etwaige Dienstleistung, ihr Alter, ihre Gesundheit, ihre Religion und ihren Familienstand auszuweisen haben. — e) Daß alle Competenten auch darauf gefaßt seyn müssen, falls sie eine oder die andere Bedienstung erhalten, an ihrem neuen Dienstorte schon in den letzten Tagen des Monats October d. J. eintreffen zu können, weil die neuen landesfürstlichen Bezirks-Commissariate zuverlässig mit 1. November d. J. ihre Amtswirksamkeit beginnen sollen. — f) Daß insbesondere die Bewerber um die Amtsvorsteherposten sich über die gesetzliche Befähigung als Bezirks-Commissär und Richter über schwere Polizei-Uebertretungen, so wie zum Richteramte über Civil-Justizangelegenheiten, dann über das Vermögen auszuweisen haben, längst bis 15. October d. J. eine bare oder pupillarmäßig gesicherte Dienstes-Caution pr. 1000 fl. legen zu können. — g) Daß die Bewerber um die Steuereinnehmersstellen sich über ihre Kenntnisse im Rechnungs- und Steuerfache, so wie über das Vermögen auszuweisen haben, ebenfalls bis 15 October d. J. eine bare oder pupillarmäßig gesicherte Caution von 800 fl. legen zu können. — h) Daß sich die Bewerber um die Actuarsposten auch über die volle Befähigung wie die Amtsvorsteher auszuweisen haben. — i) Daß bei den Bewerbern um die Amtsschreibersstellen vorzüglich auf Rechtschreibung und gute Handschrift gesehen werden wird, worüber sich daher dieselben ausweisen sollen; endlich daß k) unter den Bewerbern um die Amtsdienersstellen Militär-Invaliden oder ausgediente Capitulanten den Vorzug erhalten werden, daß sich aber alle auch über eine angemessene Körperstärke ausweisen müssen. — Vom k. k. illyrischen Gubernium. Laibach am 23. Juni 1843.

Aemtliche Verlautbarungen.

Z. 1109. (1) Nr. 366.

Licitations-Kundmachung.

Zur Herstellung der Baulichkeiten an der Curatkirche zu Sturia, wobei die Meisterschaften auf . . . . . 999 fl. 49 kr.
die Materialien auf . . . 998 „ 42 „
und die Frohnen auf . . . 762 „ 59 „
zusammen also auf . . . 2761 fl. 30 kr.

buchhalterisch richtig gestellt wurden, wird in Folge kreisämtlicher Verordnung vom 28. Februar 1843, Nr. 1537, eine widerholte Minuendo-Versteigerung am 14. Juli d. J. früh um 9 Uhr in dieser Amtskanzlei abgehalten werden, wozu die Baulustigen mit dem Beisatze eingeladen werden, daß die einschlägige Baudevise, so wie die Licitations-Bedingnisse hieramts zu Jedermanns Einsicht erliegen. — Bezirkscommissariat Wippach am 26. Juni 1843.

Z. 1118. (1)

Oeffentliche Prüfung der Privatschüler.

Von der k. k. Oberaufsicht der deutschen Schulen in Laibach wird hiemit bekannt gemacht, daß die öffentliche Prüfung für jene Schüler, welche häuslichen Unterricht erhalten haben, im zweiten Semester 1843 am 31. Juli in der Art ihren Anfang nehmen werde, daß an diesem Tage Vormittags von 8 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr mit den Schülern aller Classen die schriftliche, die darauf folgenden Tage aber in eben denselben Tagesstunden die mündliche Prüfung vorgenommen werden wird. — Die Anmeldung dieser Privatschüler hat am 30. Juli Vormittags zwischen 10 und 12 Uhr bei dem Diöcesan-Schulenoberaufseher zu geschehen, wobei die Standestabelle einzureichen, die Schulzeugnisse über schon früher bestandene Prüfungen, wie auch die Lehrfähigkeits-Zeugnisse ihrer Privatlehrer vorzuweisen, und die gewöhnlichen Prüfungs-Honorare zu entrichten seyn werden. — K. K Schulen-Oberaufsicht Laibach am 30. Juni 1843.

Z. 1115. (1) **Edictal-Vorladung.** Nr. 942.

Von der Conscriptionsobrigkeit der Religionsfondsherrschaft Sittich wird nachstehenden, zur Militärwidmung im Jahre 1843 vorgeladenen, jedoch ausgebliebenen, daher der Rekrutirungsflucht beschuldigten militärpflichtigen Individuen, als:

Post-Nr.	Vor- und Zuname	Geburtsort	Haus-Nr.	Pfarr	Geburtsjahr
1	Anton Gerden	Pristava	1	St. Veit	1823
2	Anton Kozianzhizh	Luzherjoukall	6	detto	1823
3	Jacob Stermetz	Bratenza	6	detto	1823

hiemit bedeutet, womit dieselben binnen 3 Monaten um so sicherer bei dieser Obrigkeit zu erscheinen, und ihre Abwesenheit nicht nur zu rechtfertigen, sondern auch der Militärdienstpflicht Genüge zu leisten haben, als im Widrigen bei fernerem Ausbleiben gegen sie nach den für Rekrutirungsflüchtlinge bestehenden a. h. Vorschriften verfahren werden würde.

Bezirksobrigkeit der Staatsherrschaft Sittich am 28. Juni 1843.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1090. (1) Nr. 1089.

Edict.

Von dem vereinten Bezirksgerichte Michelstetten zu Krainburg wird dem abwesenden und unbekannt wo befindlichen Franz Heine und seinen gleichfalls abwesenden und unbekannt wo befindlichen Rechtsnachfolgern mittels gegenwärtigen Edictes erinnert: Es habe gegen dieselben der Blasius Drinouz von Sterscheu, die Klage auf Ersitzung des Eigenthums von den, dem Grundbuchsamte der Stadt Krainburg dienstbaren, dem Hause Consc. Nr. 57 in Krainburg aus der 12 Hauptabtheilung zugemessenen 4/8 Pirkachantheilen bei diesem Gerichte angebracht, worüber die Verhandlungstagsatzung auf den 6. October d. J., Vormittag um 9 Uhr bestimmt wurde.

Da der Aufenthaltsort der Geklagten diesem Gerichte unbekannt ist, und weil dieselben vielleicht aus diesen k. k. Erbländern abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertheidigung und auf ihre Gefahr und Kosten den Hrn. Augustin Quaiser in Krainburg zum Curator bestellt, mit welchem

die angebrachte Rechtssache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Die Geklagten werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen, indem sie sich sonst die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beimessen haben würden.

K. K. Bezirksgericht Michelstetten zu Krainburg den 19. April 1843.

Z. 1091. (1) Nr. 1003.

Edict.

Von dem vereinten Bezirksgerichte Michelstetten zu Krainburg wird den unbekannt wo befindlichen Mine Erschen, Jacob Moll und Johann Oman und deren ebenfalls unbekannten Rechtsnachfolgern mittelst gegenwärtigen Edictes erinnert: Es haben gegen dieselben Lorenz Oman von Feichting und Franz Demscher von Krainburg, durch ihren Vertreter Hrn. Dr. Napreth, die Klage auf Verjährt- und Erloschenerklärung, dann Extabulation der Forderungen und Rechte aus dem intabulirten Vergleiche vom 9. Jänner 1802, aus dem intabulirten Tauschvertrage vom 31. Mai 1806, und aus dem intabulirten Schuldscheine ddo. 3. October 1809, pr. 350 fl., von der in Oberfeichting liegenden und der Staatsherrschaft Lack sub Urb. Nr. $^{2189}/_{2220}$ dienstbaren Drittelhube bei diesem Gerichte überreicht, worüber die Verhandlungstagsatzung auf den 6. October d. J., Vormittag 9 Uhr bestimmt wurde.

Da der Aufenthaltsort der Geklagten diesem Gerichte unbekannt ist, und weil dieselben vielleicht aus den k. k. Erbländern abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertheidigung und auf ihre Gefahr und Kosten den Hrn. Johann Okorn von Krainburg zum Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Die Geklagten werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestellten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, indem sie sich sonst die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben würden.

Bezirksgericht Michelstetten zu Krainburg am 7. Juni 1843.

Z. 1092. (1) Nr. 1088.

Edict.

Von dem vereinten Bezirksgerichte Michelstetten zu Krainburg wird den abwesenden und unbekannt wo befindlichen Eheleuten Franz und Maria Anna Heine und deren gleichfalls unbekannt wo befindlichen Rechtsnachfolgern mittelst gegenwärtigen Edictes erinnert: Es habe gegen dieselben der Blasius Drimouz von Sterschou die Klage auf Verjährt- und Erloschenerklärung der Forderungen und Rechte aus dem Uebergabsvertrage ddo. 24. Juli 1796, bezüglich des bedungenen Uebergabsquantums pr. 1500 fl. und der Nebenverbindlichkeiten, und aus der Protestation ddo. 22. Juli 1801, bezüglich Widerspruches gegen die Uebergabe des Hauses Consc. Nr. 57 in Krainburg, dann auf Extabulation dieser beiden Urkunden, von dem, dem Hause Consc. Nr. 57 in Krainburg aus der 12. Hauptabtheilung zugemessenen $^{4}/_{6}$ Pirkachantheile, bei diesem Gerichte angebracht, worüber die Verhandlungstagsatzung auf den 6. October d. J., Vormittag um 9 Uhr bestimmt wurde.

Da der Aufenthaltsort der Geklagten diesem Gerichte unbekannt ist, und weil dieselben vielleicht aus den k. k. Erbländern abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertheidigung und auf ihre Gefahr und Kosten den Hr. Augustin Quaiser in Krainburg zum Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der bestehenden G. O. ausgeführt und entschieden werden wird.

Die Geklagten werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen, indem sie sich sonst die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben würden.

Ver. Bezirksgericht Michelstetten zu Krainburg am 13. Juni 1843.

Z. 1088. (1) Nr. 1082.

Edict.

Von dem vereinten Bezirksgerichte Michelstetten zu Krainburg wird der unbekannt wo befindlichen Maria Kertsch, geb. Oven, dann Agnes Oven und deren gleichfalls unbekannten Rechtsnachfolgern mittels gegenwärtigen Edictes erinnert: Es habe gegen dieselbe der Bartholomäus Kertsch von Prädaßl die Klage auf Verjährt- und Erloschenerklärung der Forderung aus dem Heirathscontracte ddo. 8. Februar 1797, für die Erstere rücksichtlich des Vertrages pr. 637 fl., und für die Letztere, rücksichtlich des Heirathsgutes pr. 255 fl., sammt Naturalien, dann auf Extabulation dieses Heirathscontractes von seiner, der Stadtpfarrhofgült Krainburg sub Urb. Nr. 29 dienstbaren Halbhube in Prädaßl Haus-Nr. 30, bei diesem Gerichte angebracht, worüber die Verhandlungstagsatzung auf den 6. October d. J. Vormittag um 9 Uhr bestimmt wurde.

Da der Aufenthalt der Geklagten diesem Gerichte unbekannt ist, und weil dieselben vielleicht aus den k. k. Erbländern abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertheidigung und auf ihre Gefahr und

Kosten den Herrn Augustin Quaiser in Krainburg zum Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Die Geklagten werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen, indem sie sonst die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen sich selbst beizumessen haben würden.

Bezirksgericht Krainburg den 18. Juni 1843.

Z. 1089. (1) Nr. 1093.

Vom ver. Bezirksgerichte Michelstetten zu Krainburg wird den abwesenden und unbekannt wo befindlichen Anton Jagodiz und dem Handelsmanne Bacher und Compagnie, so wie deren gleichfalls unbekannten Rechtsnachfolgern mittels gegenwärtigen Edictes erinnert: Es habe gegen dieselben der Uler Skerjanz von Ranndorf die Klage auf Verjährt- und Erloschenerklärung, dann zu ihren Gunsten auf der, dem Gute Höflein sub Urb. Nr. 86 dienstbaren Kaische in Randorf bei Tupalusch Haus-Nr. 17, sammt Gartenterraine, und auf dem ebendahin sub Urb Nr. 220 dienstbaren Ueberlandsackerantheil u Peschernizach intabulirt haftenden Forderungen, und zwar rücksichtlich des Anton Jagodiz der Forderung aus dem gerichtlichen Vergleiche ddo. 7. April 1804 pr. 28 fl., und rücksichtlich des Handelshauses Bacher und Compagnie der Forderung aus dem Schuldbriefe ddo. 1. April 1807 pr. 163 fl., bei diesem Gerichte angebracht, worüber die Verhandlungstagsatzung auf den 13. October d. J. Vormittag um 9 Uhr bestimmt wurde.

Da der Aufenthaltsort der Geklagten diesem Gerichte unbekannt ist, und weil dieselben vielleicht aus den k. k. Erbländern abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertheidigung und auf ihre Gefahr und Kosten den Herrn Johann Okorn von Krainburg zum Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Die Geklagten werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an die Hand geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen, indem sie sich sonst die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben würden.

K. K. Bezirksgericht Michelstetten zu Krainburg den 20. Juni 1843.

Z. 1086. (1) Nr. 1183|58.

Edict.

Von dem vereinten Bezirksgerichte zu Münkendorf wird bekannt gemacht: Es sey in der Executionssache des Herrn Andreas Sroven aus Stein, wider Franz Schafer von ebendort, wegen aus dem Urtheile ddo. 3. October 1842, Nr. 1886, schuldigen 60 fl. c. s. c., die Feilbietung des, dem Executen Franz Schafer gehörigen, in der Spitalgasse der l. f. Stadt Stein sub Consc. Nr. 55 liegenden, dieser Stadt sub Urb. Nr. 39, Rect. Nr. 36 dienstbaren, gerichtlich auf 177 fl. 50 kr. geschätzten Hauses sammt An- und Zugehör bewilliget, und es seyen hiezu die Tagsatzungen auf den 3. August, den 4. September und den 5. October d. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr, im Orte der Realität zu Stein, mit dem Beisatze angeordnet worden, daß das bezeichnete Haus nur bei der dritten Feilbietung unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden kann.

Das Schätzungsprotocoll, die Licitationsbedingnisse und der Grundbuchsextract können vorläufig in dieser Gerichtskanzlei eingesehen werden.

Münkendorf den 30. Mai 1843.

Z. 1085. (1) Nr. 1048|150.

Edict.

Von dem vereinten Bezirksgerichte Münkendorf wird bekannt gemacht: Es sey in der Executionssache des Franz Wisiak von Lustthal, wider Georg Stelle von Mlaka, wegen aus dem w. ä. Vergleiche ddo. 1. September 1841, Nr. 80, schuldigen 10 fl. 18 kr., die Feilbietung der, dem Letztern gehörigen, zu Mlaka sub Consc. Nr. 341, Rectf. Nr. 464 dienstbaren, auf 140 fl. 20 kr. geschätzten Drittelhube bewilliget, und es seyen zu deren Vornahme die Tagsatzungen auf den 7. August, den 7. September und den 9. October d. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Orte der Realität zu Mlaka mit dem Beisatze angeordnet worden, daß die bezeichnete Realität nur bei der dritten Feilbietung unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden kann.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingnisse können vorläufig in dieser Gerichtskanzlei eingesehen werden.

Münkendorf den 18. Mai 1843.

Z. 1117. (1) Nr. 3140.

Edict.

Von dem k. k. Bezirksgerichte der Umgebungen Laibachs wird hiemit bekannt gemacht: Daß man den Georg Pezhar, vulgo Jurzhek von Podgrad Nr. 6, wegen nachgewiesenem Hange zur Trunkenheit und Verschwendung, auf unbestimmte Zeit unter Curatel zu setzen, und zu seinem Curator den Andreas Pezhar von Podgrad aufzustellen befunden habe.

Es wird demnach Jedermann gewarnet, sich mit dem gedachten Georg Pezhar in ein Rechtsgeschäft einzulassen, indem solches als null und nichtig erklärt werden müßte.

Laibach den 1. Juli 1843.